



MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0
Fax: 042 33 / 2247-32
UID: ATU54202401

Homepage: www.griffen.gv.at
E-Mail: griffen@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0108308



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 08. September 2025, Zahl: A/1900/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 10.231.500,--
Aufwendungen:	€ 9.864.200,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 260.200,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 210.400,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 417.100,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 12.663.400,--
Auszahlungen:	€ 12.539.300,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 124.100,--

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 01 Hauptverwaltung
- 06 Sonstige Maßnahmen
- 09 Personalbetreuung
- 13 Sonderpolizei
- 16 Feuerwehrwesen
- 21 Allgemeiner Unterricht
- 23 Förderung des Unterrichts
- 24 Vorschulische Erziehung
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 27 Erwachsenenbildung
- 31 Bildende Künste
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 42 Freie Wohlfahrt
- 43 Jugendwohlfahrt
- 51 Gesundheitsdienst
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 77 Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 81 Öffentliche Einrichtungen
- 82 Wirtschaftshöfe
- 83 Freibäder
- 84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 100.000,--

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister
ÖkR. Josef Müller

Angeschlagen am: 09.09.2025
Abgenommen am: 23.09.2025